

Interpellation Fraktion SVP (Rudolf Friedli): Stromfirmen müssen gemäss Bundesgericht Millionen an Kleinverbraucher zurückzahlen. Wann tut dies ewb? Droht der Stadt Bern ein Finanzloch?

Gemäss Sonntagszeitung vom 14. August 2016 haben Schweizer Stromproduzenten Privaten und kleinen Firmen über Jahre zu hohe Stromtarife in Rechnung gestellt, um Verluste bei ihren Atom- und Wasserkraftwerken auszugleichen. Das Bundesgericht habe nun dieser Praxis ein Ende gesetzt. Bei den betroffenen Stromfirmen werden Tarifsenkungen nötig, die sich zu Millionenbeträgen summieren, sage Herr Renato Tami, Geschäftsleiter der staatlichen Strom-Regulierungsbehörde Elcom. Eine Reihe von Stromfirmen habe bisher die Praxis, den teuren Strom ihrer eigenen Kraftwerke praktisch vollumfänglich den kleinen Kunden weiterzugeben, der den Lieferanten nicht wechseln kann, und den günstig eingekauften Rest hingegen an die Grosskunden, die den Lieferanten wechseln könnten, im freien Markt abzugeben, um diesen Grosskunden konkurrenzfähige Preise zu bieten. Als Folge des Urteils muss laut Tami eine Reihe von Stromfirmen die Tarife für Kleinkunden senken. Weiter steht in der Zeitung, ewb habe sich vorerst nur so verlauten lassen, dass es das Urteil erst einmal studieren müsse. Für die Kleinverbraucher ist das Urteil erfreulich, für die Stadtkasse wohl nicht? Das Urteil soll rückwirkend gelten. Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Gemeinderat.

1. Ist ewb auch betroffen?
2. Falls Ja, in welchem finanziellen Ausmass?
3. Wie und wann gedenkt ewb die Kleinverbraucher schadlos zu halten bzw. ihnen die zu viel bezahlten Beträge auszugleichen?
4. Hat das Ganze Auswirkungen auf die Gewinnausschüttung von ewb an die Stadt?
5. Falls Ja, in welchem finanziellen Ausmass?

Bern, 18. August 2016

Erstunterzeichnende: Rudolf Friedli

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Roland Jakob, Henri-Charles Beuchat, Kurt Rügsegger, Alexander Feuz, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Erich Hess, Roger Mischler

Antwort des Gemeinderats

Das Bundesgericht hat in diesem Urteil einen ganz konkreten Sachverhalt beurteilt. Die Erwägungen des Bundesgerichts befassen sich auch mit Aspekten, die Gegenstand eines Verfahrens bilden, das die Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) am 10. März 2010 gegen Energie Wasser Bern (ewb) betreffend die Netznutzungs- und Energietarife 2010 eröffnet hat (aufgrund einer entsprechenden Anzeige unter anderem des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern). Die ElCom hat das Verfahren später von Amtes wegen auf die Elektrizitätstarife 2009 ausgedehnt. Mit Schreiben vom 9. März 2015 hat die ElCom den Abschluss des Verfahrens (mittels Verfügung) vorerst auf Mitte 2015 in Aussicht gestellt. Am 24. August 2015 hat die ElCom hingegen ihre Absicht kundgetan, das Verfahren aufgrund eines anderen vor Bundesgericht hängigen Verfahrens zu sistieren. Gegen die entsprechende Sistierungsverfügung hat ewb leider erfolglos vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt. Die Tatsache, dass die durch das Verfahren verursachte Rechtsunsicherheit weiter andauert, ist aus Sicht des Gemeinderats ärgerlich.

Zu Frage 1:

Da ewb nicht Partei des vom Bundesgericht nun höchstrichterlich beurteilten Verfahrens war, wirkt sich das Urteil formell auch nicht direkt auf ewb aus. Die EICom wird die Erwägungen des Bundesgerichts vorerst in ihre Praxis und Vorgaben beziehungsweise Weisungen einfließen lassen müssen. Für das hängige ewb-Verfahren bringt das zur Debatte stehende Bundesgerichtsurteil, nach Auffassung der Verantwortlichen von ewb, vorerst nur prozessuale Vorteile: Zum einen muss die EICom das ewb-Verfahren nun wieder aufnehmen beziehungsweise in absehbarer Zeit mit einer Verfügung abschliessen. Zum anderen wird den seinerzeitigen Anzeigern aufgrund des Urteils des Bundesgerichts die Parteistellung aberkannt, was zu einer administrativen Vereinfachung des Verfahrens führen wird (inskünftig kein Einbezug der Drittpartei in die Korrespondenz mit der EICom, womit auch der Aufwand für die punktuelle Schwärzung der Prozessdokumente unter Anrufung des Geschäftsgeheimnisses entfällt).

In der Sache selbst kann ewb nach heutiger Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen des in Frage stehenden Bundesgerichtsurteils auf das vor der EICom hängige Verfahren erkennen - im Gegenteil:

- Das Bundesgericht bestätigte die Gesetzmässigkeit der so genannten „Durchschnittspreis-Methode“, wonach gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG¹ die Gestehungskosten des gesamten Produktions- beziehungsweise Beschaffungsportfolios (und damit auch allfällige Preisvorteile) anteilmässig auf die grundversorgten und die freien Endkundinnen und Endkunden zu überwälzen sind. Die Tarifgestaltung von ewb berücksichtigte diese gesetzliche Vorgabe von Beginn weg. In den Gesprächen mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zeigte sich aber immer wieder, dass sich bisher viele Mitbewerber über diese Vorgabe hinwegsetzten. Die dadurch herbeigeführte Wettbewerbsverzerrung, die vor allem auch durch die Ungleichbehandlung der EICom hervorgerufen wurde, ist in den Augen der Verantwortlichen von ewb seit Jahren ein Ärgernis. Während die EICom die Tarifikalkulation von ewb mit unverhältnismässigem Aufwand und beidseits enormem Ressourceneinsatz prüfte, fehlten ihr offenbar die Ressourcen, diese Vorgabe flächendeckend bei den Mitbewerbern von ewb durchzusetzen. Der Austausch in der Branche zeigt, dass die Mehrheit der EVU vom Radar der EICom offenbar bisher gar nicht erfasst wurde. Vor diesem Hintergrund begrüsst ewb die höchstrichterliche Klärung und insbesondere die Ankündigung der EICom in ihrem Newsletter 7/2016, dass sie „... künftige wieder aktiv überprüfen [werde], ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuordnung der anrechenbaren Energiekosten [...] eingehalten werden.“
- Das Bundesgericht bestätigte ferner (im konkreten Fall), dass es zulässig sei, die maximal anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten (inklusive Gewinn) aufgrund des durch die EICom durchgeführten Branchen- beziehungsweise Effizienzvergleichs auf Fr. 150.00 pro Endverbraucherin oder Endverbraucher abzusenken. ewb hat nie anrechenbare Verwaltungs- und Vertriebskosten (inklusive Gewinn) in dieser Höhe geltend gemacht, so dass auch aus diesen Erwägungen des Bundesgerichts keine negativen Auswirkungen für ewb beziehungsweise für das noch hängige EICom-Verfahren abgeleitet werden können.

Fazit: Formell hat das Bundesgerichtsurteil mangels Parteistellung im entsprechenden Verfahren keine direkten Auswirkungen auf ewb. Prozessual bringt das Urteil nur Vorteile für ewb: Das zuletzt sistierte Verfahren wird durch die EICom wieder aufgenommen und in absehbarer Zeit zu einem Abschluss gebracht werden müssen, womit die seit Jahren andauernde Rechtsunsicherheit in der Gestaltung der Elektrizitätstarife beendet wird. Überdies werden die seinerzeitigen Anzeiger aufgrund des Urteils ihre Parteistellung verlieren, was das Verfahren administrativ entlastet. In materieller Hinsicht beendet das Urteil, beziehungsweise dessen Umsetzung durch die EICom, hoffentlich die seit Jahren andauernde, durch die Ungleichbehandlung der EICom ausgelöste faktische

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7).

Wettbewerbsverzerrung, weil nun alle EVU gezwungen werden, die Gestehungskosten des gesamten Produktions- beziehungsweise Beschaffungsportfolios anteilmässig auf die grundversorgten und die freien Kundinnen und Kunden zu überwälzen. ewb hat diese gesetzliche Vorgabe von Beginn weg berücksichtigt. Negative Auswirkungen aufgrund des in Frage stehenden Bundesgerichtsurteils sind nach heutiger Einschätzung für ewb nicht zu erwarten.

Zu Frage 2:

Vergleiche hierzu die Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3:

An dieser Stelle sei ein Hinweis zur Abwicklung einer allfälligen von der ECom verfügten Absenkung der anrechenbaren Kosten beziehungsweise der gerichtlichen Korrektur einer solchen Verfügung, mit der Folge der Erhöhung der anrechenbaren Kosten erlaubt. Derartige Korrekturen werden mit dem bereits etablierten Prozess der Deckungsdifferenzen umgesetzt. Jährlich werden die tatsächlich realisierten Tarifierlöse mit den gesetzlich anrechenbaren Kosten verglichen. Allfällige Differenzen (Überschüsse oder Unterdeckungen) werden bei der nachfolgenden Tarifierung berücksichtigt (in der Regel über die kommenden drei Jahre verteilt). ewb grenzt diese Differenzen auch buchhalterisch ab und erfasst sie in ihrer Bilanz. Voraussetzung für eine rückwirkende Korrektur bildet eine rechtskräftige Verfügung der ECom. Auch mit Blick auf diesen Prozess gibt es für ewb derzeit keinen Anlass, zugunsten der Kundinnen und Kunden (zumal rückwirkend) Anpassungen an den Elektrizitätstarifen vorzunehmen.

Zu Frage 4:

Negative Auswirkungen aufgrund des in Frage stehenden Bundesgerichtsurteils sind nach heutiger Einschätzung für ewb nicht zu erwarten.

Zu Frage 5:

Vergleiche Antwort auf Frage 4.

Bern, 7. Dezember 2016

Der Gemeinderat